

RS Vwgh 1982/10/13 82/13/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1982

Index

Gewerbesteuer

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §28

EStG 1972 §23

GewStG §1 Abs1

Rechtssatz

Eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr liegt auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige wegen der Art und des Umfanges seines Unternehmens und der Begrenzung seiner Leistungsfähigkeit nur gegenüber einer bestimmten Gruppe von Interessenten tätig wird (hier: Einrichtung von Schlafplätzen für Gastarbeiter in einigen Räumen eines Hauses).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1982130125.X02

Im RIS seit

25.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at